

Zeitschrift: Archiv für das schweizerische Unterrichtswesen
Band: 1/1915 (1915)

Artikel: Eidgenössische Gesetze und Verordnungen : 1913
Autor: [s.n.]
DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-21815>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 26.12.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Gesetze und Verordnungen

betreffend

das Unterrichtswesen in der Schweiz in den Jahren 1913 und 1914.

A. Eidgenössische Gesetze und Verordnungen. 1913.

1. Bundesratsbeschluß betreffend Abänderung der Artikel 103 und 108 der Verordnung für die eidgenössischen Medizinalprüfungen. (Vom 18. März 1913.)

Der schweizerische Bundesrat,
gestützt auf Art. 109 der Verordnung vom 29. November 1912
für die eidgenössischen Medizinalprüfungen;
auf Antrag seines Departements des Innern,
beschließt:

Art. 1. Absatz 1 von Art. 103 der obgenannten Verordnung
erhält folgende Fassung:

„Besitzer kantonaler Ausweise, welche auf Grund von Prüfungen
erworben sind, die als den eidgenössischen gleichwertig anerkannt
werden, haben behufs Zulassung zu den eidgenössischen Medizinal-
prüfungen ein im Sinne der Verordnung gültiges Maturitätszeugnis
vorzuweisen, Schweizer wie Ausländer ohne solches die eidgenössische
Maturitätsprüfung zu bestehen.“

Art. 2. Der Art. 108 der nämlichen Verordnung erhält folgende
Fassung:

„Denjenigen Kandidaten, welche ihre Studien vor Inkrafttreten
dieser Verordnung begonnen haben, bleibt bis zum 30. Juni 1914
das Recht vorbehalten, ihre Prüfungen nach den besondern Prüfungs-
bestimmungen (Art. 45 bis 86) der Verordnung vom 11. Dezember
1899 abzulegen. Für die Ablegung der Fachprüfung wird diese
Frist bis 31. Dezember 1915 verlängert.

Pharmazeutische Kandidaten, welche die Gehülfenprüfung gemäß
Art. 71 und 72 der Verordnung vom 11. Dezember 1899 bestanden
haben, müssen auch die Fachprüfung gemäß Art. 75 und 76 dieser
Verordnung ablegen.“

Art. 3. Dieser Beschluß tritt mit dem 1. April 1913 in Kraft.

2. Reglement über den Erwerb des eidgenössischen Patentes für Grundbuchgeometer. (Vom 14. Juni 1913.)

Der schweizerische Bundesrat,
in Vollziehung des Art. 950 des Zivilgesetzbuches;
auf Antrag des schweizerischen Justiz- und Polizeidepartements,
beschließt:

I. Organisation des Prüfungswesens.

Prüfungsbehörde.

Art. 1. Zur Prüfung der Grundbuchgeometer wird eine Prüfungskommission von 9 Mitgliedern und wenigstens 3 Ersatzmännern bestellt.

Der Bundesrat wählt auf Antrag des Justiz- und Polizeidepartementes (Grundbuchamt) die Mitglieder und, nach Anhörung der Prüfungskommission, auch die Ersatzmänner.

Die Amtsdauer beträgt drei Jahre; Mitglieder und Ersatzmänner sind nach Ablauf der Amtsdauer wieder wählbar.

Aufsichtsbehörde.

Art. 2. Leitung und Verwaltung des Prüfungswesens stehen unter der Aufsicht des Justiz- und Polizeidepartementes (Grundbuchamt).

Die Prüfungskommission hat der Aufsichtsbehörde jährlich über ihre Tätigkeit Bericht zu erstatten.

Obliegenheiten der Prüfungskommission.

Art. 3. Die Prüfungskommission leitet und überwacht die Prüfungen. Sie kann für die Abhaltung der Prüfungen Hülfsexaminatoren beiziehen, denen bei der Feststellung des Prüfungsergebnisses beratende Stimme zusteht.

Die Prüfungskommission besorgt alle übrigen Funktionen, die ihr durch das Reglement oder durch die Aufsichtsbehörde übertragen werden.

Sitzungen der Prüfungskommission.

Art. 4. Die Prüfungskommission ist beschlußfähig, wenn sieben Mitglieder, eventuell Ersatzmänner, anwesend sind.

Ist ein Mitglied verhindert, an einer Sitzung teilzunehmen, so tritt dafür ein Ersatzmann ein.

Das Justiz- und Polizeidepartement (Grundbuchamt) ist rechtzeitig von den Sitzungen und von den Verhandlungsgegenständen in Kenntnis zu setzen.

Präsidium.

Art. 5. Der Präsident der Prüfungskommission wird vom Bundesrate, der Vizepräsident von der Kommission ernannt.

Der Präsident leitet die Sitzungen; er trifft bei Dringlichkeit die nötigen Verfügungen.

Im Falle von Verhinderung vertritt der Vizepräsident den Präsidenten in allen genannten Obliegenheiten.

Entschädigung der Prüfungskommission.

Art. 6. Die Kommissionsmitglieder, Ersatzmänner und Hülfs-examinatoren werden nach Maßgabe des im Anhang aufgestellten Regulativs entschädigt.

Sekretariat.

Art. 7. Das Sekretariat der Prüfungskommission wird durch einen Beamten des Justiz- und Polizeidepartementes (Grundbuchamt) besorgt.

Es sind die erforderlichen Register zu führen, die über folgende Punkte Aufschluß geben müssen:

- a) die Anmeldungen und erteilten Zulassungsbewilligungen;
- b) die ausgestellten Ausweise für die Prüfungen;
- c) die erteilten Patente;
- d) die Kandidaten, die in der Prüfung nicht bestanden haben.

II. Allgemeine Prüfungsbestimmungen.

Prüfungen.

Art. 8. Die Prüfungen zerfallen in einen theoretischen und einen praktischen Teil. Die theoretische Prüfung darf in zwei Abschnitten abgelegt werden. Sie setzt sich aus mündlichen und schriftlichen Prüfungen zusammen. Die mündlichen Prüfungen sind öffentlich.

Die praktische Prüfung wird erst nach Absolvierung der vorgeschriebenen Praktikandenzeit abgenommen.

Terminabelle.

Art. 9. Die Prüfungskommission veröffentlicht alljährlich eine Übersicht der Prüfungen, die im Laufe des Jahres stattfinden, unter Angabe des Ortes und der Zeit, sowie der Termine und der Zulassungsbedingungen.

Diese Termintabellen werden im schweizerischen Bundesblatt und an andern geeigneten Stellen veröffentlicht.

Prüfungsplan.

Art. 10. Für jede Prüfungsserie stellt die Prüfungskommission einen Plan für die Prüfung fest, verteilt die Fächer auf die Mitglieder der Prüfungskommission und die Hülfs-examinatoren.

Anmeldung.

Art. 11. Die Kandidaten, welche eine Prüfung ablegen wollen, müssen das Schweizerbürgerrecht besitzen. Sie haben sich beim schweizerischen Justiz- und Polizeidepartement (Grundbuchamt) schriftlich anzumelden und ihrer Anmeldung eine Lebensbeschreibung, sowie die in den besondern Prüfungsbestimmungen vorgeschriebenen Zeugnisse beizulegen.

Bei der Anmeldung hat der Kandidat Fr. 5 Anmeldegebühr zu entrichten. Diese Gebühr wird unter keinen Umständen zurück-erstattet.

Zutrittsbewilligung.

Art. 12. Jeder Kandidat, welcher von der Prüfungskommission zur Prüfung zugelassen wird, erhält eine Zutrittsbewilligung mit der

Einladung, die Prüfungsgebühr zum voraus an die in der Termin-tabelle hierfür bezeichnete Amtsstelle zu entrichten.

Prüfungsgebühren.

Art. 13. Die Prüfungsgebühr beträgt:

- | | |
|---|---------|
| a) für die ganze theoretische Prüfung | Fr. 100 |
| b) für den I. Teil der theoretischen Prüfung | „ 50 |
| c) für den II. Teil der theoretischen Prüfung | „ 50 |
| d) für die praktische Prüfung | „ 150 |

Rücktritt.

Art. 14. Wünscht ein Kandidat nach bereits erfolgter Anmeldung wieder zurückzutreten, so hat er dies dem Präsidenten der Prüfungskommission schriftlich anzuzeigen.

Entrichtete Prüfungsgebühren werden nur dann zurückerstattet, wenn der Rücktritt vor dem Beginn der ersten Prüfungsstunde erklärt worden ist.

Außerdem werden Kandidaten, die erst nach Beginn der Prüfungsserie zurücktreten oder ohne Abmeldung von einer Prüfung wegbleiben, als durchgefallen betrachtet.

Verhinderung des Kandidaten.

Art. 15. Ist einem Kandidaten die Fortsetzung der Prüfung wegen Erkrankung oder aus einer andern von der Prüfungskommission für stichhaltig erklärten Ursache nicht möglich, so werden ihm auf Wunsch die Resultate der bereits geprüften Fächer für eine nächste Serie angerechnet.

In diesem Falle hat der Kandidat für die spätere Prüfung keine Gebühr mehr zu entrichten.

Über die Fächer, in welchen ein an der Fortsetzung der Prüfung verhaltender Kandidat bereits geprüft ist, soll gleichwohl ein regelmäßiges Protokoll aufgenommen werden, in welchem die Gründe der Unterbrechung angegeben und außerdem in bestimmter Weise ausgesprochen wird, daß der Kandidat nicht als durchgefallen gilt.

Ausschluß des Kandidaten.

Art. 16. Kandidaten, die sich während der Prüfung unanständiges Betragen, Unredlichkeit oder Betrug zuschulden kommen lassen, können durch Beschluß der Prüfungskommission von der Prüfung ausgeschlossen werden und gelten als durchgefallen.

Verfahren bei der schriftlichen Prüfung.

Art. 17. Alle schriftlichen Arbeiten werden in Klausur gemacht.

Die Prüfungskommission entscheidet, welche Hilfsmittel dem Kandidaten zu gewähren sind. Die Aufgaben oder Fragen können ausgelost werden. Der Examinator macht so viele Lose, als Kandidaten vorhanden sind. Jedes Los enthält drei Aufgaben- oder Fragengruppen. Der Kandidat bearbeitet dann nach freier Wahl eine dieser drei Gruppen. Es können auch allen Kandidaten dieselben Aufgaben gestellt werden.

Die zur Lösung einer schriftlichen Aufgabe eingeräumte Maximalzeit wird von der Prüfungskommission festgesetzt.

Nach Vollendung der Arbeit ist diese vom Examinator sofort in Verwahrung zu nehmen.

Die Prüfungskommission sorgt für sachgemäße Überwachung der Kandidaten.

Die schriftlichen Arbeiten sind von zwei Kommissionsmitgliedern oder Hülsexaminatoren zu prüfen und zu unterschreiben; können sie sich nicht auf eine Note einigen, so gilt als Zensur für das Protoll das Mittel aus den beiden Zahlen.

Verfahren bei der mündlichen Prüfung.

Art. 18. Die Form für die mündliche Prüfung ist das Kolloquium. Die Wahl der Fragen steht dem Examinator zu, wobei Wünsche der anwesenden Mitglieder der Prüfungskommission zu berücksichtigen sind.

Die Kandidaten können einzeln oder in Gruppen zu höchstens vier Mann geprüft werden.

Dabei muß stets außer dem Examinator noch ein Mitglied der Prüfungskommission anwesend sein.

Die Zeit, welche für jedes Fach der mündlichen Prüfung eingeräumt ist, wird von der Prüfungskommission festgestellt, wobei die Gewichte der Fächer in Berücksichtigung zu ziehen sind.

Noten.

Art. 19. Für jede schriftliche Arbeit und für jedes Fach der mündlichen Prüfung erhält der Kandidat eine in einer ganzen Zahl ausgedrückte Note.

Die Note wird sofort nach beendigter Prüfung erteilt, und zwar vom Examinator und dem anwesenden, hierzu bestimmten Mitglied der Prüfungskommission. Können sich die beiden nicht auf eine Note einigen, so wird für das Protokoll das Mittel aus beiden Zahlen genommen.

Die Noten gehen von 1 (geringste) bis 6 (beste).

Feststellung des Gesamtergebnisses.

Art. 20. Unter Berücksichtigung des für jedes Fach festgesetzten Gewichtes wird das Mittel der Noten berechnet.

Ein Durchschnitt unter 3,5 im I. Teil der theoretischen Prüfung schließt von der Zulassung zum II. Teil derselben aus.

Ein Durchschnitt unter 4,0 in der gesamten theoretischen Prüfung schließt von der Zulassung zur praktischen Prüfung aus.

Ein Durchschnitt unter 4,0 in der praktischen Prüfung schließt von der Erteilung des Patentbescheides aus. Eine Berücksichtigung der Noten der theoretischen Prüfung findet hierbei nicht statt.

Mitteilung der Entscheidung.

Art. 21. Dem Kandidaten wird der Entscheid der Prüfungskommission durch Zustellung eines Protokollauszuges mitgeteilt.

Der Entscheid der Prüfungskommission kann vom Kandidaten

nicht angefochten werden, es sei denn, daß bei der Prüfung Bestimmungen des Prüfungsreglementes verletzt worden sind.

Wiederholung der Prüfungen.

Art. 22. Ein Kandidat, der eine Prüfung nicht bestanden hat, kann sich zur nächsten Prüfungsserie wieder melden, sofern sechs Monate seit der Prüfung verflossen sind.

Bei Wiederholung einer Prüfung ist die ganze hierfür vorgeschriebene Gebühr nochmals zu entrichten.

Ein Kandidat ist zu einer Prüfung nicht mehr zuzulassen, sofern er im gleichen Prüfungsabschnitt zweimal nicht bestanden hat.

Patente.

Art. 23. Der Kandidat, der die praktische Prüfung bestanden hat, erhält das Patent eines Grundbuchgeometers.

Dieses Patent berechtigt zur Ausführung von Grundbuchvermessungen im Gebiete der Eidgenossenschaft.

Die Patenturkunde enthält ausschließlich die Bescheinigung, daß der Kandidat die erforderlichen Prüfungen bestanden habe, und die Unterschriften des Vorstehers des schweizerischen Justiz- und Polizeidepartementes, sowie des Präsidenten der Prüfungskommission.

Für die Ausfertigung des Patentbescheides bezieht das Justiz- und Polizeidepartement (Grundbuchamt) eine Gebühr von Fr. 20.

Entzug des Patentbescheides.

Art. 24. Das Patent kann vom Bundesrat, nach Anhörung der zuständigen kantonalen Behörde, für bestimmte Zeit oder gänzlich entzogen werden, wenn ein Patentierter sich schwerer oder wiederholter Pflichtverletzungen schuldig gemacht hat, oder wenn er der bürgerlichen Ehren und Rechte verlustig erklärt worden ist.

III. Besondere Prüfungsbestimmungen.

Prüfungsabschnitte.

Art. 25. Die Geometerprüfung zerfällt in zwei Hauptabschnitte:

1. in die theoretische Prüfung;
2. in die praktische Prüfung.

Die theoretische Prüfung kann in zwei Teilen abgelegt werden. Der I. Teil setzt sich zusammen aus den ersten vier der unten aufgeführten Prüfungsfächer: Höhere Mathematik, analytische Geometrie, darstellende Geometrie und Optik. Der II. Teil umfaßt den Rest der Prüfungsfächer. Der Kandidat hat in einer Anmeldung anzugeben, ob er die Prüfung im I. oder II. Teil oder in allen Prüfungsfächern abzulegen wünscht. Zur Prüfung im II. Teil allein werden nur solche Kandidaten zugelassen, die sich über den bestandenen I. Teil ausweisen können.

Um den Zutritt zur theoretischen Prüfung zu erlangen, hat der Kandidat beizubringen:

- a. ein auf Ablegung einer Prüfung gegründetes Maturitätszeugnis, oder einen entsprechenden Ausweis über die Aufnahme in eine

schweizerische Hochschule, oder einen Ausweis über ein abgeschlossenes Studium an einer andern Anstalt, das vom Bundesrat auf Antrag der eidgenössischen Geometerprüfungskommission als genügend anerkannt worden ist;

b. ein Leumundszeugnis;

c. einen amtlichen Ausweis über die schweizerische Nationalität.

Befreiung von der Prüfung.

Art. 26. Die Prüfungskommission wertet abgeschlossene Studienergebnisse oder praktische Tätigkeit im Vermessungswesen und kann, je nach deren Wertung, den Kandidaten ganz oder teilweise von der Prüfung entbinden.

Prinzipielle Entscheidungen dieser Art werden im schweizerischen Bundesblatt veröffentlicht.

Den diplomierten Vermessungsingenieuren der eidgenössischen technischen Hochschule und der Ingenieurschule von Lausanne wird die theoretische Prüfung ganz erlassen.

Den diplomierten Bau- und Kulturingenieuren der eidgenössischen technischen Hochschule und der Ingenieurschule von Lausanne wird die Prüfung in denjenigen Fächern erlassen, für die ein diesem Reglement gleichwertiges Lehrprogramm besteht und über die im Diplomexamen geprüft worden ist.

Die im Diplomexamen erteilten Noten werden mit den in diesem Reglement vorgesehenen Gewichten multipliziert.

Theoretische Prüfung.

Art. 27. Die theoretische Prüfung umfaßt folgende Prüfungsfächer:

1. Höhere Mathematik. Gewicht 2.

Die Differentialrechnung und ihre Anwendungen auf die Theorie der unendlichen Reihen, die Theorie der Maxima und Minima für Funktionen von einer oder mehreren Variabeln mit und ohne Nebenbedingungen und die Kurvendiskussion.

Die Integralrechnung und ihre Anwendungen auf die Berechnung von Bogen, Flächen und Inhalten. Die Elemente der Theorie der gewöhnlichen Differentialgleichungen.

2. Analytische Geometrie. Gewicht 2.

Analytische Geometrie der Ebene mit Einschluß der Kegelschnitte. Analytische Geometrie des Raumes bis zur Diskussion der Flächen zweiten Grades aus ihren einfachsten Gleichungsformen.

3. Darstellende Geometrie. Gewicht 2.

Die fundamentalen Konstruktionen in den verschiedenen Projektionsmethoden: Kotierte Normalprojektion, Grund- und Aufrißverfahren, Axonometrie und Zentralprojektion. Darstellung und konstruktive Behandlung der wichtigsten krummen Linien und Flächen.

4. Optik. Gewicht 1.

Photometrie. Geometrische Optik mit ihren Anwendungen. Beugungserscheinungen (Diffraction) in ihren einfachsten Formen, soweit für das Verständnis der optischen Instrumente notwendig.

5. Vermessungskunde. Gewicht 3.

Instrumentenkunde: Beschreibung, Prüfung, Berichtigung und Fehlertheorie der in der Vermessungskunde verwendeten Instrumente.

Methoden: Gründliche theoretische und praktische Beherrschung aller in der Vermessungskunde verwendeten Meß- und Rechnungsmethoden.

6. Ausgleichungsrechnung. Gewicht 2.

Theorie der Beobachtungsfehler. Fehlergesetz; Fehlermaße; Gewicht einer Beobachtung; Fehlerfortpflanzungsgesetz; Diskussion der Beobachtungsfehler.

Methode der kleinsten Quadrate. Arithmetisches Mittel; vermittelnde Ausgleichung; bedingte Ausgleichung; Kombinationen beider Methoden; Gewichtsberechnungen der Unbekannten und von Funktionen derselben. Anwendung auf Triangulation, Nivellement, trigonometrische Höhenbestimmung und Instrumentenuntersuchungen.

7. Höhere Geodäsie. Gewicht 1.

Grundzüge der geographischen Ortsbestimmung; Geodäsie der Kugel und des Rotationsellipsoides; Erdmessung; Geoïd und Niveauflächen; Lotabweichungen; Schweremessungen und ihre geodätische Bedeutung; Reduktion der Präzisionsnivellements; wahre, orthometrische und dynamische Korrektur.

Kartenprojektion. Allgemeine Verzerrungstheorie; die gebräuchlichen, geodätisch wichtigen Projektionen inklusive Doppelprojektionen. Eingehende Theorie der neuen schweizerischen Projektion.

8. Kataster- und Nachführungswesen. Gewicht 3.

Geschichte des Kataster- und Grundbuchwesens; Durchführung einer Grundbuchvermessung mit besonderer Berücksichtigung der Vorschriften der eidgenössischen Instruktion; Vervielfältigungsmethoden; Prüfung und Nachführung des Vermessungswerkes, namentlich mit Bezug auf dessen lange Erhaltung.

9. Feldbereinigung und Güterzusammenlegung. Gewicht 2.

Zweck; gesetzliche Grundlagen; Aufnahme, Kartierung und Berechnung des alten Besitzstandes; Bonitierung und zugehörige Berechnungen samt Buchführung; Weg- und Grabennetz; Zuteilungsarbeiten; Regelung der rechtlichen Verhältnisse; Schlußvermessung für Grundbuchzwecke.

10. Rechtslehre. Gewicht 3.

Sachenrecht, insbesondere formelles und materielles Grundbuch- und Vermessungsrecht des Zivilgesetzbuches und der eidgenössischen Verordnungen, Obligationenrecht und öffentliches Recht, soweit für das Grundbuch- und Vermessungswesen von Bedeutung.

11. Elemente der Ingenieurkunde. Gewicht 1.

Erd- und Wegbau, Umlegungsverfahren, Meliorationen.

Zutritt zur praktischen Prüfung.

Art. 28. Bedingung für die Zulassung zur praktischen Prüfung ist:

- a. daß der Kandidat sich über die bestandene theoretische Prüfung oder deren Erlaß ausweist;
- b. daß der Kandidat Zeugnisse über eine unverkürzte Praxis im Berufe als Geometer von mindestens zwei Jahren vorweist (exklusive Militärdienst, Krankheit etc.). Davon müssen mindestens 18 Monate auf die eigentliche Kataster- und Nachführungspraxis entfallen. $1\frac{1}{2}$ Jahre der Praxiszeit müssen nach der Ablegung der theoretischen Prüfung absolviert worden sein.

Die diplomierten Vermessungsingenieure der eidgenössischen technischen Hochschule und der Ingenieurschule von Lausanne haben Zeugnisse über eine mindestens einjährige, nach dem Diplomexamen absolvierte und im übrigen den vorstehenden Erfordernissen entsprechende Praxis beizubringen.

Praktische Prüfung.

Art. 29. Der zum praktischen Examen zugelassene Kandidat legt der Prüfungskommission trigonometrische und polygonometrische Berechnungen, Handrisse und Planarbeiten etc. vor, welche er während seiner praktischen Tätigkeit nachweisbar selbständig aufgenommen und bearbeitet hat. Die Prüfungskommission würdigt die Arbeiten nach freiem Ermessen und nimmt sodann die eigene Prüfung vor, welche so weit auszudehnen ist, bis sich die Examinatoren über das Können und die Leistungsfähigkeit des Kandidaten im Vermessungs- und Nachführungswesen ein sicheres Urteil gebildet haben.

Stellt sich heraus, daß der Kandidat die praktischen Arbeiten nicht selbständig ausgeführt hat, so darf kein Patent erteilt werden. Sollte in einem solchen Falle das Patent schon erteilt sein, so wird es auf Antrag der Prüfungskommission vom Bundesrate wieder entzogen.

IV. Schluß- und Übergangsbestimmung.

Art. 30. Die neue Prüfungsordnung tritt am 1. Oktober 1915 in Kraft.

Bis zu diesem Zeitpunkt gilt das Reglement über den Erwerb des eidgenössischen Geometerpatentes für Grundbuchvermessungen, vom 27. März 1911, mit der Änderung, daß in Art. 2, 3, 9, 15 und 16 jenes Reglementes an Stelle des eidgenössischen Departements des Innern das eidgenössische Justiz- und Polizeidepartement (Grundbuchamt) als zuständig bezeichnet wird.

Jenes Reglement vom 27. März 1911 findet auch nach dem 1. Oktober 1915 noch auf solche Kandidaten Anwendung, die nachweisbar vor dem 14. Juni 1913 in die Geometerabteilungen der technischen Schulen von Winterthur, Freiburg oder Lugano aufgenommen worden sind, und die sich vor dem 1. Oktober 1917 zur theoretischen Prüfung anmelden.

3. Bundesratsbeschluß betreffend Abänderung des Bundesratsbeschlusses vom 28. Februar 1911 über die Maturitätsausweise für die Kandidaten der medizinischen Berufsarten. (Vom 4. November 1913.)

Der schweizerische Bundesrat,
in Abänderung seines Beschlusses vom 28. Februar 1911 (Bundesblatt 1911, I, 489);
auf den Antrag seines Departements des Innern,
beschließt:

Das in Artikel 5 der Verordnung vom 6. Juli 1906 betreffend den Maturitätsausweis für die Kandidaten der medizinischen Berufsarten vorgesehene Verzeichnis schweizerischer Schulen, deren in Übereinstimmung mit den Vorschriften der eidgenössischen Maturitätsverordnung vom 6. Juli 1906 ausgestellten Reifezeugnisse als Maturitätsausweis behufs Zutritt zu den eidgenössischen Medizinalprüfungen anerkannt werden, wird festgestellt wie folgt:

- I. Zürich: Literargymnasium und Realgymnasium der Kantonsschule.
Winterthur: Städtisches Gymnasium.
Bern: Literarabteilung des städtischen Gymnasiums.
Bern: Literarabteilung des freien Gymnasiums.
Biel: Literarabteilung des städtischen Gymnasiums.
Burgdorf: Literarabteilung des städtischen Gymnasiums.
Porrentruy: Section littéraire de l'Ecole cantonale.
Luzern: Lyceum der Kantonsschule.
Schwyz: Philosophischer Kurs des Kollegium Maria-Hilf.
Einsiedeln: Stiftsschule des Klosters Einsiedeln.
Sarnen: Kantonale Lehranstalt.
Engelberg: Stiftsschule des Klosters Engelberg.
Zug: Gymnasium der Kantonsschule.
Freiburg: Collège St-Michel, Lycée, Section Latin-grec.
Solothurn: Gymnasium der Kantonsschule.
Basel: Gymnasium.
Basel: Gymnasialabteilung der Töcherschule.
Schaffhausen: Humanistische Abteilung der Kantonsschule.
Trogen: Gymnasium der Kantonsschule.
St. Gallen: Literarische und realistische Richtung des Gymnasiums der Kantonsschule.
Chur: Gymnasium der Kantonsschule.
Schiers: Gymnasium der Erziehungsanstalt Schiers.
Aarau: Gymnasium der Kantonsschule.
Frauenfeld: Gymnasium der Kantonsschule.
Lugano: Liceo cantonale, Corso filosofico.
Lausanne: Section A: Latin-grec und Section B: Latin-langues modernes du Gymnase classique cantonal.
Sion: Gymnase classique.
St-Maurice: Gymnase classique.

Neuchâtel: Section littéraire du Gymnase cantonal.

La Chaux-de-Fonds: Section littéraire du Gymnase.

Genève: Section classique et Section réelle du Collège de Genève.

II. Die von dem Gymnasium in Brig am Schlusse der Schuljahre 1913/1914 und 1914/1915 an seine regelmäßigen Schüler ausgestellten Maturitätszeugnisse werden in gleicher Weise anerkannt wie diejenigen der unter I aufgeführten Schulen, obwohl der Lehrplan dieser Anstalt noch nicht in allen Teilen den Anforderungen des eidgenössischen Maturitätsprogramms entspricht. Der endgültige Entscheid über die Aufnahme der genannten Anstalt wird später erfolgen.

1914.

1. Aus Bundesgesetz betreffend die Arbeit in den Fabriken. (Vom 18. Juni 1914.)

Abschnitt IV: Beschäftigung von jugendlichen Personen.

Mindestalter.

Art. 70. Kinder, die das vierzehnte Altersjahr noch nicht zurückgelegt haben oder über dieses Alter hinaus zum täglichen Schulbesuch gesetzlich verpflichtet sind, dürfen zur Arbeit in den Fabriken nicht verwendet werden.

Der Aufenthalt solcher Kinder in den Arbeitsräumen ist nicht gestattet.

Beschränkung der Verwendung. Unzulässige Arbeit.

Art. 71. Personen, die das achtzehnte Altersjahr noch nicht zurückgelegt haben, dürfen zur Nacht- und zur Sonntagsarbeit nicht verwendet werden.

Personen, die das sechzehnte Altersjahr noch nicht zurückgelegt haben, dürfen außerdem nicht zu den die Dauer der normalen Tagesarbeit überschreitenden Arbeiten (Art. 48 und 64) verwendet werden.

Der Bundesrat bezeichnet diejenigen Fabrikationszweige und Verrichtungen, bei denen Personen unter sechzehn Jahren überhaupt nicht verwendet werden dürfen.

Nachtruhe.

Art. 72. Ist der Beginn oder der Schluß der Tagesarbeit verschoben oder der zweischichtige Tagesbetrieb eingeführt (Art. 47, lit. a und c), so muß die Nachtruhe für Personen unter achtzehn Jahren wenigstens elf aufeinanderfolgende Stunden betragen und die Zeit von zehn Uhr abends bis fünf Uhr morgens in sich schließen.

Für Personen unter sechzehn Jahren muß die Nachtruhe unter allen Umständen wenigstens elf aufeinanderfolgende Stunden betragen und die Zeit von zehn Uhr abends bis fünf Uhr morgens in sich schließen.

Altersausweis.

Art. 73. Der Fabrikhaber, der Personen unter achtzehn Jahren anstellt, hat von ihnen einen Altersausweis zu verlangen und ihn in der Fabrik den Aufsichtsorganen zur Einsicht bereitzuhalten.

Dieser Ausweis ist vom Zivilstandsbeamten des Geburts- oder Heimortes, für nicht in der Schweiz geborene Ausländer von der zuständigen Polizeibehörde unentgeltlich auszustellen.

Vorbehalt kantonaler Vorschriften.

Art. 74. Die kantonalen öffentlich-rechtlichen Vorschriften über Schul- und Religionsunterricht bleiben vorbehalten.

Verhältnis zum Schulunterricht überhaupt.

Art. 75. Für Personen unter sechzehn Jahren, die nicht Lehrlinge sind, sollen der Schul- und Religionsunterricht und die Arbeit in der Fabrik zusammen die Dauer der normalen Tagesarbeit nicht übersteigen.

Dieser Unterricht darf durch die Fabrikarbeit nicht beeinträchtigt werden.

Verhältnis zum beruflichen Unterricht.

Art. 76. Der Fabrikhaber soll den Personen, die im siebzehnten und achtzehnten Altersjahre stehen und nicht Lehrlinge sind, für den Besuch des beruflichen Unterrichts, der in die Zeit der Fabrikarbeit fällt, wöchentlich bis auf fünf Stunden freigeben.

Lehrlinge.

Art. 77. Das Lehrverhältnis ist durch schriftlichen Vertrag zu regeln.

Es steht unter der Herrschaft des Obligationenrechtes. Vom gegenwärtigen Gesetze finden jedoch die Bestimmungen über den Arbeiterschutz Anwendung.

Bis zum Inkrafttreten eines Bundesgesetzes über das Lehrlingswesen bleiben die kantonalen öffentlich-rechtlichen Vorschriften, besonders diejenigen über die Ausbildung, vorbehalten, soweit sie den Vorschriften des Obligationenrechtes und des gegenwärtigen Gesetzes nicht widersprechen.

B. Interkantonale Erlasse.

1914.

- 2. Reglement betreffend die Prüfungen der Kandidaten für den Kirchendienst der Konkordatskantone Zürich, Aargau, Appenzell A.-Rh., Thurgau, Glarus, Schaffhausen, St. Gallen, Baselstadt und Baselland.**
(Vom 13. Mai 1914.)

§ 1. Der Aufnahme in den Kirchendienst der Konkordatskantone gehen eine propädeutische und eine theologische Prüfung voran.

Dieselben finden jährlich zweimal, im Frühjahr und im Herbst, statt.